

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 319. Sitzung am 18. Dezember 2013 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2014

I. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

Gemäß Nummer 4 des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 37. Sitzung am 25. September 2013 zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2014 wird die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung zur Stärkung der hausärztlichen Grundversorgung basiswirksam um 70 Mio. Euro erhöht. Diese Erhöhung ist zur Höherbewertung der hausärztlichen Strukturpauschale zu verwenden.

II. Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss setzt der Bewertungsausschuss die Vorgaben des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 37. Sitzung um. Die Aufteilung des Finanzvolumens in Höhe von 70 Mio. Euro und die Übertragung in Punkten ergibt mit den auf der Basis der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung verfügbaren Daten ermittelten Abrechnungshäufigkeiten der hausärztlichen Strukturpauschale (Gebührenordnungsposition 03040 und 04040) eine Erhöhung der Bewertung auf 144 Punkte. Zusätzlich werden die prozentualen Auf- und Abschläge in Höhe von 10 Prozent auf die Strukturpauschale durch absolute Auf- und Abschläge in Höhe von 14 Punkten ersetzt. Die durch die Regelung beabsichtigte Berücksichtigung von größenabhängigen Strukturen in Praxen wird mit der bisher vereinbarten Höhe der Zu- und Abschläge erreicht, so dass die Aufwertung der Gebührenordnungspositionen nicht zu einer Veränderung der absoluten Zu- und Abschläge führen soll.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.